die gleiche Richtung zielte auch eine weitere Formulierung in Art. 27, wonach Personen und Gruppierungen, die sich mit namhaften Beiträgen an der Wahl- und Abstimmungswerbung beteiligen, vorher Summe und Herkunft der von ihnen verwendeten Mittel offenzulegen haben.

Eine weitere Neuerung betraf dringliche Gesetze. In Art. 132 war vorgesehen, dass gegen ein dringliches Gesetz das Referendum ergriffen werden kann, womit es ein Jahr nach Inkrafttreten wieder ausser Kraft tritt, wenn es nicht in der Zwischenzeit in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

Nach den Vorstellungen der Freien Liste wäre also die Volkssouveränität als Verfassungsprinzip eingeführt worden, somit also erstmals in Liechtenstein eine rein demokratische Verfassung an die Stelle der Mischverfassung getreten. Dabei wären den repräsentativen Organen wirksame, im Vergleich zu den bestehenden Volksrechten noch weiter ausgebaute direktdemokratische Elemente gegenübergestellt worden. Konsequenterweise sah der Verfassungsentwurf der Freien Liste kein Vetorecht des Landesfürsten in der Gesetzgebung vor. Die Sanktion des Landesfürsten bei Gesetzen und Staatsverträgen hatte nicht den Status eines Vetorechtes, sondern der «Beurkundung des rechtmässigen Zustandekommens von Gesetzen und Staatsverträgen» 198.

2.2.4.2 Vorschläge des Landtages von 1998

Ausgangspunkt der Vorschläge der Verfassungskommission des Landtages war eine im August 1995 dem Landtag überreichte Petition mit 2549 Unterschriften, welche die Lösung offener verfassungsrechtlicher Fragen forderte. Im Vorwort zum Bericht mit den Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission schrieb deren Vorsitzende, dass der Landtag die von ihm gebildete Kommission beauftragt habe, «Lösungsvorschläge in Abstimmung mit Fürst und Regierung auszuarbeiten, weshalb sich die Kommission bemühte, nichts in ihre Vorschläge aufzunehmen, was für den Fürsten unzumutbar wäre.»¹⁹⁹ Die Vorschläge wurden

¹⁹⁸ Freie Liste 1996, S. 16 (Art. 85 Abs. 3 lit. a).

¹⁹⁹ Landtag 2000a.